

Anlage 2

zu der Richtlinie des Landkreises Diepholz für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt für außerhalb des Elternhauses untergebrachte Minderjährige und junge Volljährige

Finanzielle Leistungen für Hilfen zur Erziehung in den Formen der Vollzeitpflege und Patenschaften

Das Pflegegeld setzt sich in der jeweiligen Pflegeform zusammen aus den materiellen Aufwendungen, den Kosten der Erziehung, den pauschalierten Sonderbedarfen und einem Mehrbedarf in Höhe von 10 % der materiellen Aufwendungen bei der Sozialpädagogischen Vollzeitpflege bzw. 20 % bei der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege.

I. Vollzeitpflege

Allgemeine Vollzeitpflege (Pflegeform 1)

Ab 01.07.2024	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	731,00 €	864,00 €	1.025,00 €
Kosten der Erziehung	420,00 €	420,00 €	420,00 €
Sonderbedarfe	70,00 €	90,00 €	110,00 €
Gesamt	1.221,00 €	1.374,00 €	1.555,00€
Tagessatz*	40,14 €	45,17 €	51,12 €

Sozialpädagogische Vollzeitpflege (Pflegeform 2)

Ab 01.07.2024	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	731,00 €	864,00 €	1.025,00 €
Mehrbedarf (10 %)	73,10 €	86,40 €	102,50 €
Kosten der Erziehung	840,00 €	840,00 €	840,00 €
Sonderbedarfe	70,00 €	90,00 €	110,00 €
Gesamt	1.714,10 €	1.880,40 €	2.077,50 €
Tagessatz*	56,35 €	61,82 €	68,30 €

Befristete Vollzeitpflege (Pflegeform 2a)

Ab 01.07.2024	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	731,00 €	864,00 €	1.025,00 €
Mehrbedarf (10 %)	73,10 €	86,40 €	102,50 €
Kosten der Erziehung	840,00 €	840,00 €	840,00 €
Sonderbedarfe	70,00 €	90,00 €	110,00 €
Gesamt	1.714,10 €	1.880,40 €	2.077,50 €
Tagessatz*	56,35 €	61,82 €	68,30 €

Sonderpädagogische Vollzeitpflege (Pflegeform 3)

Ab 01.07.2024	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	731,00 €	864,00 €	1.025,00 €
Mehrbedarf (20 %)	146,20 €	172,80 €	205,00 €
Kosten der Erziehung	1.260,00 €	1.260,00 €	1.260,00 €
Sonderbedarfe	70,00 €	90,00 €	110,00 €
Gesamt	2.207,20 €	2.386,80 €	2.600,00 €
Tagessatz*	72,57 €	78,47 €	85,48 €

*In die Berechnung des Tagessatzes wurden die materiellen Aufwendungen, der Mehrbedarf, der Erziehungsbeitrag und die Sonderbedarfe einbezogen (Monatssatz x 12 Monate / 365 Tage).
 Hinzuzurechnen sind Altersvorsorge und Unfallversicherung für die Person, die für die Betreuung des Pflegekindes hauptsächlich zuständig ist sowie die elterngeldähnliche Leistung.
 Die Modellrechnungen beziehen sich auf den Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“ vom 29.03.1996, zuletzt geändert am 04.10.2023

Erläuterungen zu den materiellen Aufwendungen

Materielle Aufwendungen:	Der materielle Aufwand umfasst Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterhaltung, anteilige Strom-, Miet- und Heizungskosten, Taschengeld für das Kind usw. Für die Sozialpädagogische Pflege und die Sonderpädagogische Pflege wird hier mit einem erhöhten Bedarf gerechnet, da die besondere Problematik dieser Kinder in der Regel einen größeren materiellen Aufwand erfordert. Dieser Mehrbedarf wird über eine Pauschale abgegolten.
Mehrbedarf bei materiellen Aufwendungen:	Für die <u>Sozialpädagogische Pflege</u> beträgt der Mehrbedarf <u>10 %</u> der materiellen Aufwendungen, für die <u>Sonderpädagogische Pflege</u> <u>20 %</u> der materiellen Aufwendungen.
	Durch den Mehrbedarf sind höhere Bedarfe an materiellen Aufwendungen sowie folgende Bedarfe erfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson (z. B. eine Haushaltshilfe) • Hintergrundkosten für Therapien der Kinder (häufigere Einzelfahrten bis 25 km (Hin- und Rückfahrt bis 50km), Kontakte zu den Therapeuten usw.)
Kosten der Erziehung:	<p>Allgemeine Vollzeitpflege:</p> <p>Der Deutsche Verein prüft regelmäßig die Höhe der Pauschalbeträge für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten an. Diese Empfehlungen finden sich in der Allgemeinen Vollzeitpflege wieder.</p> <p>„Für junge Menschen mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischer Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen kann darüber hinaus häufig ein dauerhaft erhöhtes Erziehungsgeld sachgerecht sein“.1 Entsprechend müssen die Kosten der Erziehung für die Sozialpädagogische und Sonderpädagogische Vollzeitpflege im Verhältnis zur Allgemeinen Vollzeitpflege ausgestaltet werden.</p> <p>Sozialpädagogische Vollzeitpflege:</p> <p>Bei der Berechnung der Höhe der Kosten der Erziehung muss den</p>

	<p>besonderen Bedarfen der Kinder/Jugendlichen und den daraus resultierenden Anforderungen auf der Seite der Pflegepersonen Rechnung getragen werden. Der Grundbetrag des Erziehungsbeitrags für die Allgemeine Vollzeitpflege wird in dieser Pflegeform verdoppelt (x 2).</p> <p>Sonderpädagogische Vollzeitpflege:</p> <p>Bei der Berechnung der Höhe der Kosten der Erziehung muss den besonderen Bedarfen der Kinder/Jugendlichen und den daraus resultierenden Anforderungen auf der Seite der Pflegepersonen Rechnung getragen werden. Der Grundbetrag des Erziehungsbeitrags für die Allgemeine Vollzeitpflege wird verdreifacht (x 3).</p> <p>¹Vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (2023), S. 471 f.</p>
<p>Sonderbedarfe:</p>	<p>Alle in der Bedarfsliste enthaltenen Positionen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit dem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten, der einem empirischen Mittelwert tatsächlicher jährlicher Aufwendungen entspricht.</p> <p>Um der besonderen Problematik älterer Kinder gerecht zu werden, erfolgt eine Altersstaffelung für die Höhe der Sonderbedarfe.</p> <p>Altersstaffelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von 0 bis 5 Jahren 70,00 € • von 6 bis 11 Jahren: 90,00 € • ab 12 Jahren: 110,00 € <p>Liste der mit dem Pauschalbetrag abgegoltenen Bedarfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen • Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, • Konfirmandenfreizeit • Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten • Fahrrad • Geschenke und Ausgestaltung der Feier bei besonderen Anlässen wie <ul style="list-style-type: none"> - Einschulung - Geburtstag - Weihnachten • Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis • Kosten für den Eintritt in das Berufsleben • Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist) • Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten) • Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge) <p>Nicht abgegolten sind mit dem Pauschalbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstausrüstung bei der Aufnahme in die Pflegestelle für Bekleidung und Ausstattung bis zu einer Höhe eines Monatsbeitrages der materiellen Aufwendungen der niedrigsten Altersstufe und für Einrichtungsgegenstände bis zur Höhe des 2-fachen Satzes der materiellen Aufwendungen der niedrigsten Altersstufe. Bei den Einrichtungsgegenständen besteht ein Eigentumsvorbehalt; die angenommene Wertminderung beträgt jährlich 33 1/3 %. • Kitabeiträge in Höhe der mit den Kommunen vereinbarten Grundbeträge (bei begründeten Einzelfällen). • Schulrestkosten

	<ul style="list-style-type: none"> • weitere, vom einzelfallbezogenen Hilfebedarf des jungen Menschen abhängige finanzielle Leistungen
Einzelanträge	Für notwendige, nicht in der Liste der Sonderbedarfe aufgeführte Bedarfe sind Einzelanträge vor Deckung des Bedarfs zu stellen und im Hilfeplanverfahren zu entscheiden.
Altersvorsorge:	<p>Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII sind 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Pflegeperson zu leisten. Als angemessene Alterssicherung ist der Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte in der allgemeinen Rentenversicherung anzusehen.</p> <p>Eine Erstattung erfolgt dann, wenn die Beiträge zur Altersvorsorge zweckentsprechend verwendet werden. Dies liegt dann vor, wenn diese Beiträge z. B. auf ein Versicherungskonto bei der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung fließen, in einer sogenannten „Riester-Rente“ angelegt oder in eine kapitalbildende Lebensversicherung eingezahlt werden. Bei allen Formen der Altersvorsorge muss sichergestellt sein, dass dieser eine vergleichbare Altersvorsorgefunktion zukommt, d. h. sie darf nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem die gesetzliche Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, fällig werden oder nicht anderweitig verwertet werden können.</p> <p>Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Person untergebracht, steht ihnen für jedes der Erstattungsanspruch zu (Kind bezogene Pauschale).</p> <p>Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses wird der Zuschuss für max. 3 Monate fortgewährt.</p>
Unfallversicherung:	<p>Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII werden nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erstattet. Der Erstattungsanspruch bezieht sich bei Paaren auf beide im Haushalt lebende Pflegepersonen, wenn sie entsprechende Pflege- und Erziehungsleistungen erbringen.</p> <p>Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern, für die unterschiedliche Jugendämter zuständig sind, sorgt das Jugendamt, das zuerst belegt, für den entsprechenden Unfallversicherungsschutz. Das mit einem weiteren Kind belegende Jugendamt soll lediglich für die Kosten aufkommen, die durch die zusätzliche Belegung entstehen.</p>
Haftpflichtversicherung:	<p>Pflegekinder werden bei der Haftpflichtversicherung analog zu leiblichen Kindern bei der Familienhaftpflichtversicherung mitversichert.</p> <p>Pflegeeltern haben darauf zu achten, dass ihr Pflegekind in die bestehende Privathaftpflicht aufgenommen wird und den Nachweis einer bestehenden Familien-Privathaftpflichtversicherung zu führen, da diese im Leistungsfall vorrangig ist.</p> <p>Eigenschäden, d. h. Schäden, die ein Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern (Binnenverhältnis) verursacht, sind hiervon jedoch nicht abgedeckt.</p> <p>Auch gegenüber dem Jugendamt besteht kein Anspruch auf Schadensregulierung.</p> <p>Der Landkreis Diepholz schließt daher für die tätigen Pflegefamilien eine Sammelhaftpflichtversicherung ab, die das Binnenverhältnis Pflegefamilie – Pflegekind absichert (sh. Anlage: Pflegefamilien-Binnenversicherung)</p> <p>Die Pflegefamilien werden einmal jährlich vom Fachdienst Jugend gemeldet. Schäden können von den Pflegeeltern direkt beim Ansprechpartner der Versicherung gemeldet werden.</p>
Fortbildungskosten:	Pflegefamilien erhalten auf Nachweis jährlich max. einen Zuschuss von 150 € für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen externer Träger zu Pflegekind-spezifischen Themen

Kindergeld:	Es erfolgt eine Anrechnung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII.
Weiteres Einkommen:	Auf das Pflegegeld werden unterschiedliche Transferleistungen des Pflegekindes angerechnet bzw. nicht voll ausgezahlt (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld im Rahmen einer geschützten Ausbildung und bestimmte andere zweckgleiche Leistungen)
Elterngeld-ähnliche Leistung	<p>Bis zu einer entsprechenden Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) hinsichtlich der Berücksichtigung von Pflegepersonen wird bei der Aufnahme eines Kindes im Alter von der Geburt bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie eine elterngeldähnliche Leistung als Bestandteil der Leistungen nach § 39 SGB VIII gewährt.</p> <p>Leistungsberechtigte Hauptbetreuende Vollzeitpflegeperson, die tatsächlich/nachweislich ihre Erwerbstätigkeit in den ersten zwölf Monaten nach Aufnahme des Kindes vollständig ruhen lässt (Elternzeit)</p> <p>Leistungsdauer Ab Aufnahme des Kindes, regelmäßig bis zu zwölf Monaten, in besonders zu begründenden Einzelfällen auch länger. Grundsätzlich muss es möglich sein – neben diesem regelhaften Vorgehen – fallspezifische Einzellösungen bezüglich der elterngeldähnlichen Leistungen zu treffen.</p> <p>Leistungshöhe Pauschal 850,00 €/Monat (= 10.200,00 € im ersten Kalenderjahr nach Aufnahme). Die Leistung ist steuerfrei.</p>
Leistungen Dritter:	Leistungen Dritter wie z. B. der Kranken- oder Pflegekassen für therapeutische Hilfen für das Kind u. ä. können ohne Anrechnung auf die Pflegegeldzahlungen in Anspruch genommen werden.
Sonstiges:	Zuzahlungen für kieferorthopädische Behandlungen, die von der Krankenkasse anerkannt worden sind, werden übernommen.

II. Patenschaften

Leistungen bei Patenschaften	<p>Für die Aufrechterhaltung des Kontaktes und für Unternehmungen erhalten die Patenfamilien einen monatlichen Pauschalbetrag.</p> <p>Der Pauschalbetrag beträgt im Regelfall den einfachen Satz der Kosten der Erziehung (Höhe siehe bei Allgemeine Vollzeitpflege (Pflegeform 1)). Durch Zahlung des Pauschalbetrages sind alle Aufwendungen abgegolten.</p> <p>Erfolgt eine vorübergehende, über dem Rahmen der Patenschaften hinausgehende, Aufnahme über Tag und Nacht, kann für diesen Zeitraum Hilfe zur Erziehung nach vorheriger Rücksprache gewährt werden.</p>
-------------------------------------	---